

1. Beschluss
über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2026

I.

Frau **Richterin Tjaden** tritt zum 01.02.2026 ihren Dienst am Landgericht Aurich an.

Frau **Richterin Schneider** wird zum 01.02.2026 mit einem AKA von 0,50 an das Landgericht Aurich abgeordnet.

Herr **Richter Lönneker** wird mit Wirkung zum 01.02.2026 mit einem AKA von 0,50 an das Amtsgericht Emden abgeordnet.

Frau **Richterin am Landgericht Schmagt** wird mit Wirkung zum 01.02.2026 mit einem AKA von 1,00 an das Amtsgericht Leer abgeordnet.

Die Proberichterentlastungen von Herrn **Richter Willms** sowie Herrn **Richter Wessel** entfallen mit Ablauf des 31.01.2026.

Die von Frau **Richterin am Landgericht Bagus** übernommene Ausbildung eines/einer Referendarin bzw. eines Referendars endet zum 31. Januar 2026.

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 01.02.2026 folgt geändert:

Frau **Richterin Tjaden** wird mit einem AKA von 1,00 Mitglied der 2. Zivilkammer. Ihre Proberichterentlastung wird dort sichergestellt.

Frau **Richterin Schneider** wird mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 5. Großen Strafkammer und mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 1. Großen

Jugendkammer/Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Herr **Richter Lönneker** scheidet aus der 2. Zivilkammer aus. Mit einem AKA von 0,50 bleibt er Mitglied der 4. Großen Strafkammer/Wirtschaftsstrafkammer.

Frau **Richterin am Landgericht Schmagt** scheidet aus sämtlichen Kammern aus.

Herr **Richter am Landgericht Drost** scheidet aus der 3. Zivilkammer aus. Sein AKA in der 4. Zivilkammer wird von derzeit 0,40 auf künftig 0,50 erhöht. Mit einem AKA von 0,10 bleibt er Mitglied der Mediationsabteilung. Mit einem AKA von 0,30 nimmt er Aufgaben der Justizverwaltung wahr. Zudem ist er weiterhin mit einem AKA von 0,10 als Notarprüfer tätig.

Herr **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla** scheidet aus der Justizverwaltung aus. Sein AKA als Vorsitzender der 4. Großen Strafkammer/Wirtschaftsstrafkammer wird von derzeit 0,90 auf fortan 1,00 erhöht.

Herr **Richter Willms** bleibt Mitglied der 3. Zivilkammer, wo sein AKA von derzeit 0,50 auf fortan 0,70 erhöht wird. Er bleibt Mitglied der 1. Großen Jugendkammer/Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wo sein AKA von derzeit 0,25 auf fortan 0,15 reduziert wird. Er bleibt ferner Mitglied der 5. Großen Strafkammer, wo sein AKA von derzeit 0,25 auf fortan 0,15 reduziert wird.

Herr **Richter Wessel** bleibt Mitglied der 4. Zivilkammer, wo sein AKA von derzeit 0,05 auf fortan 0,20 erhöht wird. Er bleibt daneben Mitglied der 7. Zivilkammer, wo sein AKA von derzeit 0,20 auf fortan 0,30 erhöht wird. Er bleibt außerdem Mitglied der 5. Zivilkammer, wo sein AKA von derzeit 0,50 auf fortan 0,25 reduziert wird. Er bleibt ferner mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 2. Großen Strafkammer/Auffangschwurgericht.

Herr **Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann** wird zum regelmäßigen Vertreter und **Herr Richter am Landgericht Olthoff** zum weiteren Vertreter des Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer sowie der 2. Kleinen Jugendkammer bestellt.

III.

Zum Zwecke des Belastungsausgleichs wird der Zulauf für neu eingehende Zivilverfahren in der 5. Zivilkammer um 0,30 AKA reduziert. Die Reduzierung bezieht sich auf die der Kammer insgesamt zugewiesenen Arbeitskraftanteile und umfasst zugleich den Wegfall der bislang gewährten Entlastung von 0,10 AKA für die Referendarausbildung.

IV.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen werden wie folgt festgesetzt:

2. Zivilkammer	2,20
3. Zivilkammer	3,05
4. Zivilkammer	1,20
5. Zivilkammer	3,95
7. Zivilkammer	0,20

Der „KfH-Bonus“ beträgt fortan 19,23.

V.

Die Wertigkeit der Strafsachen in den Turnussen „210-Turnus Qs Erw.“, „211-Turnus Qs OWi Erw.“, „212-Turnus Qs Kosten Erw.“ und „503-Turnus Qs Jugendl./Heranw (inkl. Owi und Kosten)“ wird von bisher 4 Punkten auf fortan 3 Punkte herabgesetzt.

VI.

1.

a) Zur Berichtigung der unter III. 1. f. aa) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2026 enthaltenen Regelung wird der dortige Satz wie folgt neu gefasst:

„Die nach dem Gesetz der Großen Jugendkammer zufallenden erstinstanzlichen Jugendsachen und Jugendschutzsachen, einschließlich Schwurgerichtssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende. (Sonderzuständigkeit)“

b) Zur Berichtigung der unter III. 1. h. aa) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2026 enthaltenen Regelung wird der dortige Satz wie folgt neu gefasst:

„Die nach dem Gesetz der Großen Jugendkammer zufallenden erstinstanzlichen Jugendsachen und Jugendschutzsachen. Auffangschwurgericht bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. (Sonderzuständigkeit).“

2.

Zur Klarstellung der unter V. 1. b) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2026 enthaltenen Regelung wird der dortige Absatz wie folgt neu gefasst:

„Sind - bis auf den weiteren Vertreter - sämtliche Mitglieder einer großen Strafkammer verhindert, tritt an die Stelle dieser Kammer die Vertretungskammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und den dienstältesten (bei gleichem Dienstalter den lebensältesten) Beisitzern. Sind auch sämtliche Mitglieder der Vertretungskammer verhindert, folgen in der Reihenfolge der Vertretung, wenn der Fall bei den Zivilkammern eintritt, zunächst alle Zivilkammern, und wenn der Fall bei den Strafkammern eintritt, zunächst alle großen Strafkammern, nach der Nummernfolge der genannten Kammern, beginnend mit derjenigen, die auf die Vertretungskammer folgt. Es folgen sodann die großen Jugendkammern, sodann die kleinen Strafkammern und sodann die kleinen Jugendkammern, jeweils nach der Nummernfolge der benannten Kammern.“

Sind - bis auf den weiteren Vertreter - sämtliche Mitglieder einer großen Jugendkammer verhindert, tritt an die Stelle dieser Kammer die

Vertretungskammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und den dienstältesten (bei gleichem Dienstalter den lebensältesten) Beisitzern. Sind auch sämtliche Mitglieder der Vertretungskammer verhindert, folgen in der Reihenfolge der Vertretung zunächst alle großen Jugendkammern, nach der Nummernfolge der genannten Kammern, beginnend mit derjenigen, die auf die Vertretungskammer folgt. Es folgen sodann die großen Strafkammern, sodann die kleinen Strafkammern und sodann die kleinen Jugendkammern, jeweils nach der Nummernfolge der benannten Kammern.“

3.

Zudem wird klargestellt, dass – soweit die unter Ziff. V. 1. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2026 enthaltenen Regelungen auf das Dienstalter abstellen – damit das Dienstalter im Sinne des § 20 DRiG gemeint ist.

Aurich, 28.01.2026

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raab

Witte

Dr. Fuchs

Schomber-Trauernicht

Anhang I

Die Strafkammern sind unter Berücksichtigung des 1. Änderungsbeschluss zusammenfassend wie folgt besetzt:

1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht) AKA 1,00

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht	0,60
Weitere Mitglieder:	Richter Hauser	0,50
	Richter Dr. Tangemann	0,40

Vertreterin: Richterin am Landgericht Scholz

2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer) AKA 0,50

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,05
Weitere Mitglieder:	Richter Wessel	0,25
	Richter Hauser	0,50

Vertreterin: Richterin am Landgericht Bernau

3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen) AKA 0,50

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	0,50
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,35
Weiteres Mitglied:	Richterin Hübner	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) AKA 1,00

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla	1,00
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,60
Weiteres Mitglied:	Richter Lönneker	0,50

Vertreterin: Richterin am Landgericht Dr. Herberg

5. Große Strafkammer **AKA 0,50**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,20
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,15
	Richterin Schneider	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) **AKA 0,50**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,15
	Richterin Schneider	0,25

Vertreterin: Richterin am Landgericht Bernau

2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) **AKA 0,20**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,10
Weiteres Mitglied:	Richter Oehlers	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	

3. Große Jugendkammer **AKA 0,50**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	0,50
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,35
Weiteres Mitglied:	Richterin Hübner	0,25

Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	
1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer)		AKA 0,70
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	
2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer)		AKA 0,25
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,25
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	
3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)		AKA 0,40
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,40
Regelmäßiger Vertreter:	Richter Hauser	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	
4. Kleine Strafkammer		AKA 0,95
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer	0,95
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	
1. Kleine Jugendkammer		AKA 0,10

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,10
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	

2. Kleine Jugendkammer **AKA 0,05**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer	0,05
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	